

**Beschlüsse  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 10. Mai 2019  
für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 10. Mai 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

**I. Anhebung der Entgelte im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum 01.03.2019, 01.03.2020, 01.03.2021**

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen und wie folgt vollzogen:

a) Die Tabellenentgelte (alle Beschäftigte, mit Ausnahme der Pflegekräfte und der Pkw-Fahrer) werden im Gesamtvolumen

ab 1. März 2019 um 3,2 v. H.,  
ab 1. März 2020 um weitere 3,2  
v. H. und  
ab 1. März 2021 um weitere 1,4  
v. H.

erhöht.

In diesem Gesamtvolumen sind enthalten:

- **ab 1. März 2019:**  
Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,01 Prozent, mindestens 100 Euro,
- **ab 1. März 2020:**  
Anhebung der Stufe 1 in den Entgelt-

gruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,12 Prozent, mindestens 90 Euro,

- **ab 1. März 2021:**  
Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 1,8 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 1,29 Prozent, mindestens 50 Euro.

b) Die monatlichen Entgelte der Auszubildenden sowie die *Tarifentgelte* der Praktikant\*innen<sup>1</sup> werden jeweils ab 1. März 2019 und ab 1. März 2020 um einen Festbetrag von 50 €, ggf. um 45,50 € (TVA-L Gesundheit), erhöht.

c) Die Jahressonderzahlung wird für die Jahre 2019 bis 2022 - analog zum Beamtenrecht in Bayern - nicht auf dem materiellen Niveau 2018 eingefroren.

d) Der Vollzug erfolgt zum 1. März 2019 durch das Arbeitsrechtsreferat der Landeskirche.

## **II. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtet S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 14. Februar 2019, veröffentlicht durch Bek vom 7. März 2019, KABI S. 101, wird wie folgt geändert:

Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 16 Abs. 5 TV-L wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

**Amtliche Anmerkung:** IT-Fachkräften der Entgeltgruppen 7 bis 15Ü TV-L kann, wenn

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für Praktikant\*innen nach dem Berufsbildungsgesetz i. S. v. § 2 PraktVergütARR (RS 698).

dies zur Personalgewinnung bzw. zur Vermeidung einer Abwanderung zwingend erforderlich sein sollte, zusätzlich zu der Möglichkeit der Vorweggewährung von Stufen bzw. der Zahlung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L eine weitere Zulage gezahlt werden. Die Zulage beträgt, unabhängig von der tatsächlichen Stufe, bis zu 10 v. H. des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Regelung ist zeitlich befristet bis 31. Dezember 2020, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Entgeltordnung zum TV-L.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.